

## Präambel

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 12.4.2011 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert am 23.9.2004 (BGBl. I Seite 24) und § 40 des niedersächsischen Kreislauffahrtsverordnung (NGU) vom 20.6.1996 (Nds. GVbl. Seite 362), alle in der zur Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“ ausgestellten Fassung, ist der Stadt Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Erörterung zuzuführen.

6. Altablage rungen

Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altlasten hinweisen, auf dem Baugrundstück zu schließen ist, ist die Untere Altfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7. Bodenverdichtung

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch natürliche Bodentönungen wieder übernommen werden können.

8. Recyclingschotter

Solfern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte 2 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungs Wert > 2 bis 7 unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach Einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Altfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor. Nachweise anzufordern, die einen Beweis erbringen, dass die 20 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

9. Anzahl der Wohnneigkeiten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzes wird festgesetzt, dass pro Einzelhaus maximal 2 Wohnneigkeiten und pro Doppelhaushalte maximal 1 Wohnneigkeit zugelassen ist.

10. Gehöftleihnehmungsermittlung

(§ 16 Abs. 12 u. 13 v. m. § 18 BauNVO)

Die Traufhöhe darf das Maß von 4,0 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenlinien (nachstiegender Punkt zur baulichen Anlage) und den äußeren Schnittlinien eines Außenwand und Dachraum.

11. Zahl der Vollgeschosse

(9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB § 6 BauNVO)

Es ist maximal ein Vollgeschoss zugelassen.

12. Gehöftleihnehmungsermittlung

(§ 16 Abs. 12 u. 13 v. m. § 18 BauNVO)

Die Traufhöhe darf das Maß von 4,0 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenlinien (nachstiegender Punkt zur baulichen Anlage) und den äußeren Schnittlinien eines Außenwand und Dachraum.

13. Anzahl der Wohnneigkeiten

(Gesetz § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzes)

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte 2 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungs Wert > 2 bis 7 unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach Einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Altfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor. Nachweise anzufordern, die einen Beweis erbringen, dass die 20 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

14. Nachrichtliche Übernahme

(§ 22 Absatz 3 NAGBNatSchG)

Die als zu erhalten dargestellten Wallhecken sind nach § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Landchaftsbestandteile geschützt. Sie sind entsprechend in die Abgrenzungssatzung nachrichtlich übernommen worden.

15. Wallheckenschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Baugesetzbuch)

Beidseitig der Mittelachsen der zeichnerisch als nachrichtlich übernommene dargestellten Wallhecken mit Schutz nach § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Aufführungsgesetz zum Baudenatur schutz gesetz (NAGBNatSchG) als geschützte Landschaftsbestandteile sind in bis zu 5,00 m Abstand Bodenbefestigung, Bodenauffüllung und Bodenabräug unzulässig.

16. Zustellung der Ausgleichsmaßnahme auf von Stadt gestellte Fläche

(§ 9 Absatz 2 BaGGB)

Als Maßnahmen zum Ausgleich sind 1.050 qm Anpflanzung von Feldgeröhrzen (Zife, Bl. 1.2 und Zife A. 1.1 der städtischen Saatzug) oder die Errichtung von Kostenersatzungsbeiträgen für Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Dafür steht die Stadt das Fünftzehnt (2564 tW., Gemarkung Schirum, Flur 13, mit 1.050 qm Fläche bereit.

17. Die Maßnahmen werden folgenden Baugrundstück in der Gemarkung Schirum, Flur 10, auch Landschaftspflegesamt Fachbeitrag als Anlage zur Begründung.

18. Zustellung der Ausgleichsmaßnahme auf von Stadt gestellte Fläche

(§ 9 Absatz 2 BaGGB)

Als Maßnahmen zum Ausgleich sind 1.050 qm Anpflanzung von Feldgeröhrzen (Zife, Bl. 1.2 und Zife A. 1.1 der städtischen Saatzug) oder die Errichtung von Kostenersatzungsbeiträgen für Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Dafür steht die Stadt das Fünftzehnt (2564 tW., Gemarkung Schirum, Flur 13, mit 1.050 qm Fläche bereit.

19. Antrag auf Zustellung der Satzung

(§ 22 Absatz 3 NAGBNatSchG)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 die Aufstellung der Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“ beschlossen.

20. Antrag auf Zustellung der Satzung

(§ 22 Absatz 3 NAGBNatSchG)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 dem Entwurf der Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“ mit den textlichen Festsetzungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Absatz 3 Absatz 2 BaGGB beschlossen.

21. Antrag auf Zustellung der Satzung

(§ 22 Absatz 3 NAGBNatSchG)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.08.2019 ortsüblich bekannt. Der Entwurf der Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“, mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung haben gemäß § 3 Absatz 2 BaGGB vom 12.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019 öffentlich ausgelagert.

Der Rat der Stadt Aurich hat die Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“ mit den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BaGGB in seiner Sitzung am 07.11.2019 als Satzung und die Begründung beschlossen.

Aurich, den 16.11.2019

Bürgermeister

Unterschrift

Inkrafttreten

Der Satzungbeschluss der Satzung 16N „Schirumer Leegmoor“, ist am 07.11.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Aurich bekannt gemacht worden.

Die Satzung 16N „Schirumer Leegmoor“, ist damit am 07.12.2019 rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den 07.12.2019

Bürgermeister

Unterschrift

Vorlesung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung Nr. 16N „Schirumer Leegmoor“, ist die beachtliche Verlebung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Unterschrift

Mängel der Abwägung

(nur für Zwielautserklärungen)

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Beglaubigungsvormerk

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift wird bestätigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

Die Übermittlung des vorliegenden Bildanzugs mit der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.</p